

Eine Neuedition ist nicht nur aus Gründen der Recensio geboten: Gundlachs Entscheidung, die Briefe gegen die einheitliche Folge aller Handschriften allein nach chronologischen Prinzipien völlig neu zu ordnen¹³, hat die nach diplomatisch-politischen, d. h. auch rhetorischen Kriterien angeordnete Sylloge ihrer Funktion und ihres Sinns beraubt. Das Korpus wollte und will auch von heutigen Interpreten als wohlgeordnetes Kontinuum rezipiert werden¹⁴.

dert *per.* – Epistolae (wie Anm. 3) S. 60,11 *quotiens indicaverit* (sc. *episcopus Arelatensis*) *expedire pro facienda consolatione communi, episcoporum debeant congregari personae* (sc. *necesse est*)] Man trifft sich zur Beratung: *consultatione*, cf. Epistolae (wie Anm. 3) S. 65,39 (ebenfalls Vigilius) *si quod ... fuerit certamen exortum ... ad nostrae sedis consultationem* (consolatione 4) ... *hortamur*.

13) GUNDLACH suchte in der erweiterten Fassung seines Aufsatzes von 1889 (wie Anm. 7) in einem neuen Kapitel „Ueber die Urhandschrift der Epistolae Arelatenses“ (in: Wilhelm GUNDLACH, Der Streit der Bisthümer Arles und Vienne um den Primatus Galliarum. Ein philologisch-diplomatisch-historischer Beitrag zum Kirchenrecht [1890] S. 244-254) seine chronologische Neuordnung mit der methodisch absonderlichen Spekulation zu begründen, daß der Archetypus die chronologisch korrekte Folge geboten habe, diese aber in einem Subarchetypus durch vielfache Vertauschung von ganzen Lagen wie von einzelnen Kolumnen auf den einzelnen Seiten den „Wirrwarr“ verursacht habe. Unabhängig von verfehlten modernen Vorstellungen über Chronologie als Ordnungsprinzip antiker Epistolographie scheitert GUNDLACHS Theorie schon erstens an der sachlich falschen Grundannahme, daß in den postulierten zehn einzelnen Lagen des Archetypus stets jeweils Briefschluß und Lagenende zusammenfallen, und zweitens daran, als Basis der ganzen Lagen- und Kolumnenarithmetik die Zeilenzahlen der von GUNDLACH selbst als stemmatisch untergeordneten Hs. 3 voranzusetzen.

14) Einem künftigen Herausgeber bleibt es auch zu klären, ob die in Hs. 2 fehlenden Briefe überhaupt der Sammlung zugehören: Die Hs. selbst weist – wie schon MAASSEN, Geschichte der Quellen (wie Anm. 8) S. 770 implizit festgehalten hat – keinen Blattverlust auf. Da die Briefe komplett fehlen, ist nicht von mechanischem Ausfall in der Vorlage von Hs. 2 auszugehen, sondern von Rezensententätigkeit in einer der beiden Traditionen.